

sind leitende Mitarbeiter i. S. des § 21 AGB. Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind gegenüber den Pädagogen ihrer Einrichtung weisungsberechtigt.

Die VO regelt u. a. Fragen des Abschlusses und des Inhalts des Arbeitsvertrags, der Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern gemäß §§ 61 ff. AGB und legt eine nach § 55 Abs. 2 AGB zulässige besondere Kündigungsfrist fest. Die Festlegungen zur Übertragung einer anderen Arbeit in § 12 der Arbeitsordnung entsprechen § 87 Abs. 1 AGB. Die Arbeitsordnung enthält darüber hinaus Festlegungen zur disziplinarischen Verantwortlichkeit der Pädagogen (§§ 252 ff. AGB) und zum Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 201 ff. AGB). Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich. Sie haben ihre Befähigung auf diesem Gebiet vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen (§ 213 AGB).

Mit der VO über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 448) werden die Regelungen über die Berufsbildung weiter ausgestaltet und entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen vervollkommen. Die Berufsbildung ist auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne und Programme für den berufstheoretischen, berufspraktischen und allgemeinbildenden Unterricht durchzuführen und als Bestandteil des betrieblichen Reproduktionsprozesses entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen planmäßig zu entwickeln. Sie ist unmittelbar mit der Produktion zu verbinden.

Die VO legt fest, daß die Einrichtungen der Berufsbildung staatliche Bildungseinrichtungen sind. Diese sind Bestandteil der Betriebe oder den örtlichen Räten, wirtschaftsleitenden oder zentralen staatlichen Organen unterstellt. Alle Einrichtungen der Berufsbildung unterliegen der staatlichen Anleitung und Kontrolle.

Konkreter geregelt wurde die Aufgabenverteilung zwischen dem Leiter des Betriebes und dem Direktor/Leiter der Bildungseinrichtung im Betrieb. Unter Wahrnehmung der Gesamtverantwortung der Betriebe für die Durchführung der Berufsbildung, bestimmt die VO die Verantwortung des Direktors/Leiters der Bildungseinrichtung für die unmittelbare Leitung, Planung und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

Zur einheitlichen Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (Berufsbildung) werden mit der VO über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 453) die Aufgaben und Verantwortung für die Inspektionstätigkeit sowie die Pflichten, Rechte und die Arbeitsweise der Inspektionskräfte auf diesem Gebiet geregelt.

Die wichtigste Aufgabe der Inspektionstätigkeit ist die Kontrolle der Leitung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Berufsbildung, der Berufsberatung sowie der planmäßigen Vervollkommen der dafür notwendigen materiellen und personellen Bedingungen.

Mit den in der VO getroffenen Regelungen über die Aufgaben und Verantwortung des Staatssekretärs für Berufsbildung, der Minister und Leiter anderer Staatsorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektionskräfte selbst werden die Anforderungen verwirklicht, die im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR, des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralrates der FDJ vom 7. Dezember 1976 „Für ein hohes Niveau bei der Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages auf dem Gebiet der Berufsbildung“ gestellt worden sind.¹⁵

Mit der AO über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe vom 27. August 1979 (GBl. I Nr. 33 S. 320) soll die einheitliche Verwaltung dieser Mittel gewährleistet werden. Eigenmittel, z. B. Taschengeld, Lehrlingsentgelt, Arbeitslohn-, Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen, die Kindern und Jugendlichen aus pädagogischen Gründen nicht selbst überlassen werden können, sind auf dem Verwahrkonto des Heims zu verwalten. Das gilt auch für die durch kollektive Leistungen der Kinder und Jugendlichen erworbenen Einkünfte, die zur gemeinsamen Verwendung bestimmt sind. Verfügungen

über Eigenmittel richten sich nach den Bestimmungen der Kassenordnung des Staatshaushalts.¹⁶

Wenn die auf dem Verwahrkonto des Heims verwalteten Mittel eines Kindes die Summe von 200 M (bei einem Jugendlichen 300 M) übersteigen, sind sie auf ein persönliches Sparkonto des Kindes oder des Jugendlichen einzuzahlen. Verantwortlich für die Nachweisführung der Mittel ist der Heimleiter.

*

Im Gesetzblatt Teil II wird das Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 — Bekanntmachung vom 7. August 1979 — (GBl. II 1979 Nr. 5 S. 73) mit Wirkung für die DDR vom 14. Mai 1979 bekanntgegeben. Das Protokoll ergänzt das Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924, insbesondere zu Haftungsfragen und zu einer Reihe von prozeßrechtlichen Problemen. Zu Art. 8 des Protokolls (Unterwerfung unter ein Schiedsverfahren) hat die DDR einen Vorbehalt dergestalt erklärt, daß die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich sein sollte, um einen Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden. Außerdem hat sie zu Art. 12 über die Mitgliedschaft in Konventionen und zu Art. 15 über die Anwendung internationaler Verträge auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien Erklärungen abgegeben.

Ausgearbeitet von Dr. SIGHART LÖRLER,
Dr. NORBERT KÖNIG, KURT LIPPOLD,
HEINZ MARTIN, WOLFGANG PETER
und Dr. HANS TARNICK *i. II.

* Zur VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) vgl. G. Klinger, „Neue Kombinatverordnung — wichtiges Instrument der Wirtschaftsleitung“, NJ 1980, Heft 1, S. 2 ff., und W. Petter/J. Woltz, „Gründung und Namensrecht von Kombinat und Betrieben“, NJ 1980, Heft 1, S. 4 ff.

Die Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind, vom 19. Mai 1978 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24) nebst dem Gesetz zur Ausführung dieser Konvention vom 21. Dezember 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 468) sowie die VO über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen — HaftfürsorgeVO — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 470) werden in einem der nächsten Hefte erläutert.

1 W. Krolkowski, „Mit großem Ideenreichtum und Elan an die Lösung der neuen Aufgaben“, ND vom 22./23. Dezember 1979, S. 3.

2 Vgl. S. Böhm, „Staatshaushalt dient der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“, ND vom 22./23. Dezember 1979, S. 4.

3 Vgl. dazu Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974, Heft 21, S. 652.

4 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 500, sowie G. Tenner/E. Wittkopf, „Wirksamer Schutz des Volkseigentums — ein Grundanliegen der neuen Hauptbuchhalterverordnung“, NJ 1980, Heft 1, S. 8 ff.

5 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 500.

6 Zur (1.) VO über die Energiewirtschaft der DDR — EnergieVO — vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 3, S. 81.

Neue Folgebestimmungen sind die AO zur Änderung der I. DB zur EnergieVO — Leitung/Planung/Plandurchführung — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 384) und die 4. DB zur EnergieVO — Energieinspektion — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 385).

7 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die II. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1979, S. 50 f.

8 Vgl. dazu auch W. Junker, „Wege zu steigender Qualität und Produktivität beim Bauen“, ebenda, S. 180 f.

9 Vgl. § 5 der VO über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport (TransportVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) i. d. F. der 2. VO vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267).

10 Zu den bisherigen Rentenregelungen vgl. die Gesetzgebungsübersichten in NJ 1974, Heft 15, S. 456; NJ 1976, Heft 21, S. 638 f.; NJ 1978, Heft 11, S. 489.

LI ND vom 28. September 1979.

12 Zur UnterhaltsVO vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) sowie zur 1. DB dazu vom 12. April 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 152) vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 6, S. 348 f.

13 Programm der SED, Berlin 1976, S. 48 ff.; W. Honecker, Der gesellschaftliche Auftrag unserer Schule (VIII. Pädagogischer Kongress), Berlin 1978, S. 41 ff., 77 ff.

14 Schulordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II Nr. III S. 769).

15 ND vom 13. Dezember 1976, S. 3.

16 Zur 1. DB zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR — Kassenordnung des Staatshaushalts — vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1974, Heft 21, S. 652.